

93. Beilage im Jahr 2026 zu den Sitzungsunterlagen  
des XXXII. Vorarlberger Landtages

---

**Selbstständiger Antrag der NEOS Vorarlberg**

Beilage 93/2026

An das  
Präsidium des Vorarlberger Landtages  
Landhaus  
6900 Bregenz

Bregenz, am 17. Juni 2026

**Betreff: „Ruhe in Freiheit“ - Reform des Vorarlberger Bestattungsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Art wie Menschen Abschied nehmen wollen, verändert sich zusehends. Immer mehr Angehörige wünschen sich individuelle Formen des Gedenkens statt starrer Vorgaben. Gerade die Frage, wo die Asche eines verstorbenen Menschen ihre letzte Ruhe findet, wird heute zunehmend als persönliche Entscheidung verstanden.

Das Vorarlberger Bestattungsgesetz trägt dieser Entwicklung nur teilweise Rechnung. Zwar ist die private Aufbewahrung von Teilen der Asche seit 2008 grundsätzlich möglich, die vollständige Urne muss jedoch weiterhin auf einem Friedhof oder einer genehmigten Begräbnisstätte beigesetzt werden. Angehörige dürfen lediglich einen Teil der Asche unter bestimmten Voraussetzungen privat verwahren. Erst kürzlich wurde ein entsprechender Fall medial bekannt. Damit schreibt der Staat weiterhin vor, wo sich die letzte Ruhestätte eines Menschen zu befinden hat.<sup>1</sup> Eine vollständige private Aufbewahrung der Urne durch Angehörige ist jedoch weiterhin nicht vorgesehen, weil in diesem Fall eine Teilmenge der Asche in einer separaten Urne auf einem Friedhof beigesetzt werden musste.

Dabei zeigen sowohl andere österreichische Bundesländer als auch zahlreiche europäische Staaten, dass liberalere Regelungen möglich sind. In Wien z.B. kann die Aufbewahrung einer Urne in der Wohnung behördlich genehmigt werden. In Tirol ist die Beisetzung der Asche auf eigenem Grund unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.<sup>2</sup> Noch weiter gehen Länder wie die Niederlande<sup>3</sup>, Tschechien<sup>4</sup> oder mehrere skandinavische Staaten<sup>5</sup>. Dort können Angehörige die gesamte Asche eines Verstorbenen dauerhaft und rechtmäßig zu Hause aufbewahren. Diese Beispiele zeigen, dass ein liberales Urnenrecht möglich ist, ohne dass dadurch öffentliche Interessen, die Pietät oder die Würde Verstorbener

---

<sup>1</sup> <https://www.vol.at/wut-ueber-bestattungsgesetz-moechte-die-urne-meiner-frau-bei-mir-zu-hause-haben/10126607>

<sup>2</sup> <https://oesterreich.orf.at/stories/3221648/>

<sup>3</sup> <https://treeurn.eu/de/scattering-rules-for-ashes-in-the-netherlands/>

<sup>4</sup> <https://www.glazbridge.com/en/legislativa-ulozeni-popela>

<sup>5</sup> <https://www.carbonurns.com/blog/countries-allowed-keep-ashes-home>

beeinträchtigt werden. Die Entscheidung über die letzte Ruhestätte eines Menschen gehört zu den persönlichsten Fragen. Solange der Wille der verstorbenen Person respektiert wird, die pietätvolle Verwahrung sichergestellt ist und keine gesundheitlichen oder öffentlichen Interessen entgegenstehen, gibt es keinen überzeugenden Grund, Angehörigen diese Entscheidung abzunehmen.

Vor diesem Hintergrund stellen wir hiermit gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgenden

## **ANTRAG**

„Der Vorarlberger Landtag möge beschließen:

Die Vorarlberger Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag eine Regierungsvorlage zur Reform des Vorarlberger Bestattungsgesetzes vorzulegen, die unter anderem vorsieht, dass die vollständige private Aufbewahrung von Urnen durch Angehörige ermöglicht wird und die bisherige Verpflichtung zur teilweisen Beisetzung der Asche auf einem Friedhof entfällt, sofern die pietätvolle Verwahrung gewährleistet ist, der Wille der verstorbenen Person oder der nächsten Angehörigen vorliegt und keine öffentlichen oder gesundheitlichen Interessen entgegenstehen.

LAbg. KO Claudia Gamon MSc (WU)

LAbg. Fabienne Lackner

LAbg. Mag. Katharina Fuchs